

Gliederung

SATZUN	VG (0
& 1 Nama	Sitz und Go	

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 0
- § 2 Zweck 0
- § 3 Mitglieder 1
- § 4 Rechte und Pflichten, Gerichtsstand 3
- § 5 Beiträge und Zuwendungen 3
- § 6 Verwaltung 4
- § 7 Wählbarkeit 4
- § 8 Zuständigkeit 5
 - (1) Mitgliederversammlung 5
 - (2) Vorstand 6
 - (3) Ausschüsse 6
 - (4) Kassenprüfer 6
 - (5) Delegierte 7
 - (6) Beirat 7
- § 9 Ordnungen Richtlinien und Bestimmungen für den Sportbetrieb und für die Verwaltung

7

- § 10 Mitgliedschaft der FVF im BSVB in einem Dachverband 7
- § 11 Auflösung 8
- § 12 Inkrafttreten 8

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 04.01.2011 gegründete Verein führt den Namen

Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V..

Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Charlottenburg am 13.02.2012 unter der Geschäftsnummer VR 31248 B eingetragen worden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V., in der Folge kurz FVF im BSVB genannt, ist Mitglied des Betriebssportverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (BSVB).

§ 2 Zweck

(1) Die FVF im BSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Fußballsports für Angehörige von Firmen und Behörden sowie für Breiten- und Freizeitsportler in Berlin. Dem dient in der Hauptsache die Durchführung eines geordneten Spielbetriebes sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen und von Übungs- und Trainingseinheiten auf Sportplätzen und in Sportstätten für die korporativen Mitglieder der FVF im BSVB, für die bei ihr organisierten Betriebssportler und die an seiner Zielsetzung orientierten Freizeitsportler.

Grundsatz ist die Gewinnung und Erhaltung von Gesundheit und körperlichem Wohlbefinden.

(2) Die FVF im BSVB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der FVF im BSVB sind ausschließlich für die vorbezeichneten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.



- (3) Die FVF im BSVB darf zur Durchführung der vorbezeichneten Zwecke auch Vermögen ansammeln und Grundeigentum erwerben, das zur Errichtung von Sportplätzen, Sportschulen sowie zur Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle bestimmt ist. Die Mitglieder der FVF im BSVB dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der FVF im BSVB erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der FVF im BSVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder der FVF im BSVB (§ 6 b) können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Es kann eine Ehrenamtpauschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz bis zu 500,00 € Euro pro Jahr steuerfrei gezahlt werden. Eine Entscheidung über eine angemessene Vergütung der Vorstandstätigkeit trifft der Vorstand.
- (5) Die FVF im BSVB strebt eine gute Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Sportverbänden an. Alle Bestrebungen und Bindungen politischer, klassentrennender, konfessioneller und militärischer Art werden abgelehnt.
- (6) Die FVF im BSVB räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Mitglieder

(1) Korporative Mitglieder

- Betriebssportgemeinschaften und –vereine, in der Folge als BSGen bezeichnet,
 - aa) die sich auf der Grundlage einer oder mehrerer Firmen oder Behörden gebildet haben;
 - ab) die nicht am Spielbetrieb teilnehmen wollen; sie werden bei der FVF im BSVB als Passive geführt;
 - ac) die sich nicht auf der Grundlage einer Firma oder Behörde gebildet haben (Gründung zwecks Aufnahme ehemaliger Betriebssportler, deren BSGen aufgelöst wurden oder die Voraussetzungen für einen selbständigen Spielbetrieb nicht erfüllen).



- b) Vereine des Breiten- und Freizeitsports mit Spiel- und Übungsbetrieb Fußball.
- c) Mit Genehmigung des Vorstandes können sich korporative Mitglieder, die wegen Verminderung ihrer Mitgliederzahl am Spielbetrieb nicht mehr teilnehmen, sich zu einem neuen Verein zusammenschließen oder sich einem anderen korporativen Mitglied anschließen.

(2) Einzelmitglieder

- a) Betriebssportler Sportinteressierte aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben und Verwaltungen -, Berufsanfänger und Freiberufler;
- b) Arbeitslose, Ruheständler und Angehörige von Betriebssportlern, sonstige Sportfreunde und Freizeitsportler, die den Zielsetzungen des Betriebssports nahestehen und von seinen Angeboten zu sportlichen Aktivitäten Gebrauch machen wollen.

(3) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung ohne Aussprache gewählt werden.

(4) Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung
- c) durch Ausschluss (§4 Abs. 2)
- d) Löschung des Vereins

Die Verpflichtung zur Zahlung von Rückständen erlischt hierdurch nicht. Der Vorstand prüft diese Verbindlichkeiten und entscheidet endgültig über ihre Höhe.



Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der FVF im BSVB. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch eigenhändiges Einschreiben oder persönlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu erklären.

Für korporative Mitglieder gilt: Ein Austritt ist nur zulässig zum Ende eines Quartals. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist beizufügen. Die Auflösung ist gegenüber dem Vorstand durch eigenhändiges Einschreiben oder persönlich schriftlich unter Beifügung des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten, Gerichtsstand

- (1) Die Mitglieder erkennen die Satzung und die sonstigen Bestimmungen der FVF im BSVB als verbindlich an.
- (2) Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb können nur mit Genehmigung des Vorstandes den ordentlichen Gerichten übergeben werden. Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder die sonstigen Bestimmungen der FVF im BSVB verstoßen.
- (3) Gegen diese Entscheidung kann Einspruch in der nächsten ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden. Der ordentliche Rechtsweg verbleibt dem Mitglied weiterhin.
- (4) Für zivilrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen der FVF im BSVB einerseits und ihren Mitgliedern sowie BSG-Angehörigen andererseits gilt als Gerichtsstand vereinbart das für den Sitz der FVF im BSVB zuständige Amtsgericht bzw. das Landgericht Berlin.
- (5) Vereinbarungen mit anderen Verbänden und sonstigen Institutionen sind für die Mitglieder der FVF im BSVB verbindlich.

§ 5 Beiträge und Zuwendungen

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Die Beiträge sind fristgemäß an die FVF im BSVB abzuführen.



- (2) Weder die FVF im BSVB noch ihre Mitglieder dürfen im Rahmen ihrer sportlichen Tätigkeit Zuwendungen von irgendwelcher Seite entgegennehmen, die diese Tätigkeit in einem § 2 widersprechenden Sinne beeinflussen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.
- (3) Die FVF im BSVB darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der FVF im BSVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Verwaltung

Die Verwaltungsorgane der FVF im BSVB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) die Kassenprüfer

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind Mitglieder von BSGen und Einzelmitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei der FVF im BSVB ordnungsgemäß gemeldet sind. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (2) Zur Durchführung von Wahlen kann eine Wahlkommission (3 4 Personen) gebildet werden, die die Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter vorbereitet und einbringt. Diese Kommission hat keine Rechte bezüglich der Wahlen, sie gilt auch nicht als Ausschuss im Sinne der Satzung.
- (3) In jedem der Verwaltungsorgane der FVF im BSVB darf ein korporatives Mitglied höchstens mit zwei Mitgliedern vertreten sein.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen ehemaligen Vorsitzenden oder einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der künftig kein sonstiges Amt in der FVF im BSVB ausüben wird, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die hierzu erforderliche Abstimmung ist ohne vorherige Aussprache durchzuführen.



§ 8 Zuständigkeit

(1) Mitgliederversammlung

- a) Auf Mitgliederversammlungen (MVS) sind die korporativen Mitglieder direkt vertreten. Jedes korporatives Mitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Jeder korporative Verband hat eine Stimme. Vorstandsmitglieder besitzen ebenfalls das Stimmrecht, soweit sie nicht Delegierte einer BSG sind. Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der FVF im BSVB; sie hat jährlich einmal im ersten Quartal stattzufinden.
- b) Jede Mitgliederversammlung ist sechs Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht.

Änderungen der Ordnungen treten an dem der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.

- c) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Ausschüsse und des Vorstandes entgegen, legt den Haushaltsplan und die Beiträge fest, entscheidet über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge, wählt die Verwaltungsorgane nach Ziffer 6 b - d für jeweils drei Jahre und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen stattzufinden.
- d) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.



(2) Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden bis zu zwei gleichberechtigten Stellvertretern dem Schatzmeister dem Schriftführer bis zu 3 Beisitzern

Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- b) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der/die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- d) Der Vorstand führt die Geschäfte der FVF im BSVB und regelt alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht einem Ausschuss zugewiesen sind oder die Satzung anderes bestimmt. Er kann die Verwaltungsanordnungen mit verbindlicher Rechtskraft erlassen. Darüber hinaus überwacht der Vorstand die Tätigkeit der Ausschüsse. Ihm untersteht die Geschäftsstelle mit ggf. hauptamtlichen Kräften. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für die FVF im BSVB zu entbinden.

(3) Ausschüsse

Die Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder werden nach Bedarf festgesetzt. Obmann und Vertreter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse gewählt.

(4) Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren mindestens drei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten der FVF im BSVB einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.



Der Mitgliederversammlung muss ein abschließender Kassenprüfungsbericht vorgelegt werden. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

(5) Delegierte

Zu den Versammlungen des BSVB entsendet die FVF im BSVB Delegierte, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(6) Beirat

- a) Der Beirat besteht aus den Obmännern oder Vertretern der gebildeten Ausschüsse und dem Vorstand. Vorstand und Beirat ergänzen sich in ihrer Arbeit, auch durch gegenseitige Berichterstattung.
- b) Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen der normalen Geschäftsführung hinausgehen, ist der Beirat zu hören. Der Vorstand soll außerdem gemeinsam mit dem Beirat die Mitgliederversammlung und den Jahreshaushaltsplan vorbereiten.
- c) Vorstand und Beirat tagen gemeinsam mindestens einmal halbjährlich, während der Vorstand nach Bedarf zusammentritt.

§ 9 Ordnungen Richtlinien und Bestimmungen für den Sportbetrieb und für die Verwaltung

Es sind die Ordnungen, die Richtlinien, die Bestimmungen und die Vereinbarungen mit anderen Verbänden maßgebend; sie sind sämtlich nicht Bestandteile der Satzung.

§ 10 Mitgliedschaft der FVF im BSVB in einem Dachverband

Die FVF im BSVB ist ordentliches Mitglied in einem Dachverband. Über den Austritt aus dem Dachverband entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere einzuberufen; sie ist in jedem Falle beschlussfähig.



§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der FVF im BSVB entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere einzuberufen; sie ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Liquidatoren sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Angehörige der FVF im BSVB-Mitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung der FVF im BSVB oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der FVF im BSVB, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Betriebssportverband Berlin-Brandenburg e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, sofern diesem die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, sonst dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der bzw. die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 4. Januar 2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Fachvereinigung Fußball im BSVB e.V." beschlossen und am 22. Juli 2011 geändert worden.
- (2) Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Mit unseren Unterschriften versichern wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung.

Christian Klatt Jürgen Krajewski

1. Vorsitzender Schatzmeister